

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 9 RV 556/67

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
12. März 1968

.....  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 12. März 1968 hin  
durch

|                     |                     |     |
|---------------------|---------------------|-----|
| Senatspräsident     | Dr. N e u h a u s   |     |
|                     | - Vorsitzender -,   |     |
| Bundesrichter       | Dr. M a i s c h     | und |
| Bundesrichter       | S c h i n d l e r , |     |
| Bundessozialrichter | F e i g e           | und |
| Bundessozialrichter | D ö r i n g         |     |

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts für das Saarland vom 7. Juli 1967 wird  
als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind  
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezog wegen "Narben am rechten Oberarm mit Bewegungseinschränkung im Ellbogengelenk rechts" eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. Diese wurde mit dem ab 1. Juli 1960 wirkenden Umanerkennungsbescheid des Versorgungsamts vom 14. Juli 1965 (ab 1. September 1965) entzogen, weil die "Bewegungseinschränkung im Ellbogengelenk rechts" nicht mehr bestehe. Nach erfolglosem Widerspruch verurteilte das Sozialgericht (SG) den Beklagten mit Urteil vom 25. Januar 1967, dem Kläger über den 31. Mai 1960 hinaus Rente nach einer MdE um 30 v.H. zu gewähren. Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 7. Juli 1967 das SG-Urteil auf und wies die Klage ab. Gegenüber dem Zustand im Jahre 1949 sei insofern eine Änderung eingetreten, als die Streckung des verletzten Armes nicht nur bis 135, sondern bis 180 Grad möglich sei; als wesentliche Unfallfolgen bestünden nur noch mit der Unterlage verwachsene Narben auf der Innenseite des rechten Oberarmes. Die MdE betrage infolgedessen nun weniger als 25 v.H. Wenn auch für die seitherige MdE um 25 v.H. nicht nur die körperliche Beeinträchtigung, sondern auch die berufliche Betroffenheit des Klägers von Bedeutung gewesen sei, so seien doch für letztere 1949 mangels Vorliegens ganz besonders gravierender Umstände allenfalls 10 v.H. angesetzt worden. Da der Körperschaden jetzt auch bei sehr wohlwollender Betrachtungsweise nur eine MdE um 10 v.H. bedinge, ergebe sich insgesamt eine MdE um höchstens 20 v.H. Deshalb könne dahinstehen, ob die berufliche Betroffenheit durch die Änderung des körperlichen Befundes nicht mehr in demselben Maße wie früher bestehe.

- 3 -



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 30 Abs. 2, 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Das LSG habe den Begriff der wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG insoweit verkannt, als es sich um die besondere berufliche Betroffenheit im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG handele. Die Einbuße, die der Kläger dadurch erlitten habe, daß er seinen früheren Beruf (als Walzer in den Röchling-Werken) infolge der Schädigung habe aufgeben müssen, sei bestehen geblieben; in seinem jetzigen Beruf als Gelderheber habe er ein wesentlich geringeres Einkommen. Trotz der Änderung des körperlichen Befundes könne der Kläger auf seinen früheren Beruf nicht verwiesen werden, weil ihm im 62. Lebensjahr ein erneuter Berufswechsel nicht zugemutet werden könne, nachdem er über 20 Jahre lang den Beruf eines Gelderhebers ausübe. Deshalb müsse unabhängig von der Frage der wesentlichen Änderung der Verhältnisse eine noch bestehende besondere berufliche Betroffenheit angenommen und damit ein rentenberechtigender MdE-Grad zugebilligt werden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen;

hilfsweise,

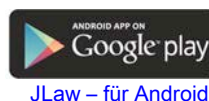
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die gerügten Gesetzesverletzungen lägen nicht vor; der Kläger habe seit 1949 auch keinen größeren Einkommensverlust hinnehmen müssen; eher sei das Gegenteil der Fall, da er nach Vergütungsgruppe VIII entlohnt worden sei und heute die Vergütungsgruppe VII erreicht haben dürfte; damit sei er besser entlohnt, als dies bei einem Facharbeiter bei der Firma Röchling der Fall sei.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und deshalb zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sachlich ist sie nicht begründet.

Die tatsächlichen Feststellungen des LSG sind von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden und daher für das Bundessozialgericht (BSG) gemäß § 163 SGG bindend. Der Senat hatte somit davon auszugehen, daß die früher vorhanden gewesene Minderung der Beugefähigkeit des verletzten Armes (aktive Streckung nur bis 135 Grad) nicht mehr besteht, daß nun eine Streckung bis 180 Grad möglich ist und daß als Schädigungsfolgen nur noch mit der Unterlage verwachsene Narben vorliegen. Bindend steht auch fest, daß die MdE für den zur Zeit bestehenden Körperschaden bei sehr wohlwollender Betrachtungsweise 10 v.H. beträgt (vgl. auch gutachtliche Beurteilung des Dr. Sch .....). Das LSG konnte sonach in dem körperlichen Befund ohne Gesetzesverletzung eine wesentliche Änderung im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG erblicken.

- 5 -



- 5 -

Daß der Kläger nun nicht mehr besonders beruflich betroffen sei, hat das LSG entgegen dem Revisionsvorbringen nicht festgestellt. Es hat vielmehr darauf abgehoben, daß im Jahre 1949 für das berufliche Betroffensein "allenfalls 10 v.H." angesetzt worden seien. Auch diese Feststellung ist nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden. Dabei ist das LSG dann zu dem Ergebnis gelangt, daß deshalb das erheblich geminderte Ausmaß der Körperbehinderung allein schon den Grad der MdE unter 25 v.H. senke. Damit hat es seiner Entscheidung hinsichtlich des beruflichen Betroffenseins den gleichen MdE-Satz, wie er 1949 angenommen worden war, zugrunde gelegt. Daß aber bei Vorliegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit eine Rente auch dann zu gewähren ist, wenn die gemäß § 30 Abs. 2 BVG erhöhte MdE weniger als 25 v.H. beträgt, kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Da das LSG schon bei einer Addition der MdE-Sätze (10 + 10 v.H.) zu einer Gesamt-MdE von unter 25 v.H. gelangte, konnte es somit auch die Frage dahingestellt sein lassen, ob die berufliche Betroffenheit durch die Änderung des körperlichen Befundes etwa ohnedies nicht mehr in demselben Maße wie früher besteht. Nachdem das LSG das Ausmaß der früher angenommenen beruflichen Betroffenheit unangetastet gelassen hat, war auch nicht zu erörtern, ob der Kläger nun nach Besserung des körperlichen Befundes auf seinen früheren oder einen anderen Beruf verwiesen werden könnte. Daß sich jedoch trotz der eingetretenen Besserung im organischen Befund das Ausmaß der beruflichen Betroffenheit etwa verschlimmert hätte, ist nicht ersichtlich. Weder sind dahingehende tatsächliche Feststellungen vorhanden noch hat die Revision insoweit etwas vorgetragen. Der Beklagte hat sogar - von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Revision unwidersprochen – geltend gemacht, der Kläger sei jetzt besser entlohnt, als dies als Facharbeiter der Firma Röchling der Fall wäre.

Da die Entscheidung des LSG nach alledem nicht zu beanstanden war, mußte die Revision gemäß § 170 Abs. 1 SGG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)